

## **Angelika Maciejewski-Schulte Ordnungsamt Hamburg Nord**

Erkenntnisse eines Ordnungsamtes, insbesondere im Hinblick auf Vernetzungen und Umsetzung der neuen SpielV.

Als ich vor nun beinahe 14 Jahren berufsbedingt das erste Mal in meinem Leben eine Spielhalle betreten musste, dachte ich, es handelte sich um eine Überwachungsaufgabe, ähnlich der im Lebensmittel- und Gaststättenrecht.

Die SpielV lieferte klare Ansätze, welche Vorgaben in Spielhallen umzusetzen waren und war auch im Hinblick auf die sie begleitende Historie schlüssig. Im Wesentlichen hieß es dort

1. ein Geldspielgeräte brauchte eine TÜV-Abnahme
2. durfte nur festgelegte Gewinne ausschütten
3. von außen durfte keine Möglichkeit vorhanden sein, Einfluss auf das Spielgeschehen oder die Gewinne zu nehmen
4. keine Zusatzleistungen

In den Spielhallen sah das indessen ganz anders aus:

- nicht zugelassene Geldspielgeräte gaben nicht festgelegte Gewinne aus (Fungames)
- kreative Zusatzleistungen wurden ausgelobt (Bonusdollar, Pausengeld, Durchhalteprämien usw.)
- sogenannte Jackpots nahmen von außen Einfluss auf das Spielgeschehen und die Gewinne, der Spieler war durch Speichermedien „gläsern“ und damit von wo auch immer zu dirigieren (anzufüttern)

Das Erkennen aus auch das verwaltungsrechtliche Unterbinden dieser mit der SpielV nicht kompatiblen Zustände war äußerst zeitaufwändig und letztlich auch zu beweisen.

Unappetitliche Einzelheiten werde ich Ihnen ersparen.

Dass wir nach 3jährigem Prozessieren in allen Punkten bestätigt wurden und auch zeitgleich argumentativ an der neuen SpielV mitarbeiten durften, hat leider weder für den Verbraucher zur Sicherheit noch für die Überwachungsorgane zur Klarheit geführt. Ganz zu schweigen von steuerrechtlichen Aspekten.

Die Novellierung der am 01.01.2006 in Kraft getretenen SpielV wollte im Wesentlichen folgendes erreichen:

Erhöhung der Anzahl der GS in Gaststätten von zwei auf drei und in Spielhallen von 10 auf zwölf

Verbot der Fungames

Geräte TÜV

Keinerlei Speichermedien

Keine unentgeltlichen Spiele oder sonstige finanz. Vergünstigungen am GS

Dokumentation sämtlicher Einsätze für steuerliche Erhebungen

Kontrolleinrichtung für Erfassung sämtlicher Einsätze, Gewinne und Kassensinhalte, und zwar zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar

Dauer eines Spiels mind. 5 Sekunden,

Höchsteinsatz pro Spiel 0,20

Höchstgewinn pro Spiel 2,00

Max. Verlust pro Stunde 80,00

Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze innerhalb einer Stunde max. 500,00

Bekanntmachung der Bauartzulassungen

Dass die Erhöhung der GS sofort umgesetzt wurde, versteht sich. Mit den übrigen Veränderungen.....

Schon bald nach Einführung der Novellierung tauchten plötzlich Kisten auf, die den alten und nun auch verbotenen Fungames äußerlich, aber auch technisch ähnlich waren. Doch waren sie nunmehr von der PtB als Geldspieler abgenommen worden. Aus den dazugehörigen Flyern war klar ersichtlich, dass die in § 13 geregelten Mindestverluste und –gewinne nicht eingehalten werden.

Festzustellen waren Spielabläufe wie folgt:

Geld einwerfen und in Punkte umwandeln 100 Cent = 100 Pkte.

Pro Spiel müssen mindestens aber 50 Pkte. gesetzt werden. Dies wiederum bedeutet, dass der Einwurf von 20 Cent (gesetzlicher Höchstbetrag für ein Spiel nach § 13 Abs. 1) um 30 Cent überschritten wird.

Auch wurden sog. Tempo-Spiele vorgefunden, deren Spieldauer 2,5 Sek. war und nicht wie gesetzlich vorgesehen 5 Sek.

Das weiteren gab es Geräte, die die gesetzliche Spielpause von 5 Minuten umgehen, eine vom Verordnungsgeber als sehr wichtige Abkühlungsphase gewertet.

Darüber hinaus hatten diese Geräte integrierte Jackpotsysteme und boten bis zu 15 Freispiele.

Auf diese aus Sicht der Ordnungsämter wiederum mit der SpielV nicht im Einklang stehenden Zustände ist die PTB schon im Jahre 2006 hingewiesen worden.

1. Sie ist zum Verständnis und Klarheit um Überlassung von zur Zulassung dieser Geräte eingereichten Unterlagen gebeten worden. Zu diesem Ansinnen wurde mitgeteilt, dass es nicht erlaubt sei, solche Unterlagen herauszugeben (Schade).

Im übrigen wurde mitgeteilt, dass es sich bei Punkten, Turbos, Jackpots, Banken usw. um Spielelemente handelt, die nicht in der SpielV geregelt seien ??

Die Industrie sei daher gestalterisch insofern frei.

Die SpielV sei im übrigen auf die Reglementierung des Geldflusses abgestellt worden und habe im Gegenzug die Spielgestaltung freigegeben.

Nur der Geldübergabeprozess sei geregelt, was auf dem Spielgerät sonst passiert, wie viele Punkte wie schnell auf- und abgebaut würden, sei nicht geregelt.

Am 17.10.2007 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die PTB angewiesen, die Zulassungsvoraussetzungen zu verändern, und zwar

1. Sollte im Hinblick auf die in § 12 SpielV geregelten Zulassungsvoraussetzungen als erster Schritt künftig eine explizite Stellungnahme des Antragstellers eingereicht werden, wonach Gewinnaussichten mit einem Gegenwert über 1000 € nicht am Gerät dargestellt werden.
2. Gewinnaussichten sollten für den Spieler nicht vorhersehbar sein und dadurch für jeden Spieler die gleiche Chance eröffnen. Das Zufälligkeitsgebot sei sicherzustellen.

Es wurde seitens des BMWi die Befürchtung geäußert, dass bei einem über mehrere Stunden hinausgehenden Auszahlungsvorgang das Risiko eines illegalen Auszahlungsverhalten zu befürchten sei.

3. Außerdem sollten die vom Verordnungsgeber geforderten 5minütige Spielpause nicht nur eine Unterbrechung der Geldströme zu bewirken, sondern das Gerät ruhig zu stellen.
4. Zukünftig sollen die den Spielbetrieb begünstigenden hohen Punkteangebote nicht mehr den immer kleiner werdenden Geldspeicheranzeigen entgegenstehen.

Die Sicherstellung vorgenannter Regelungen an die neue Zulassungspraxis soll über den in § 7 Abs. 1 geregelten TÜV erfolgen!??

Das BMWi hat im Übrigen wissen lassen, dass die neue Zulassungspraxis in wirtschaftsfreundlichen Teilschritten zu erfolgen hat und von Widerruf bereits erteilter Zulassungen abgesehen werden soll, um Entschädigungsansprüchen (?) zu entgehen.

Kein Kommentar

Auch der inhaltlich überwiegend neu gefasste § 7 der SpielV hält vor Ort nicht das, was er als zwingend zu beachtenden Vorschrift enthält.

Nicht der Aufsteller lässt die Geräte auf Übereinstimmung mit der Bauart prüfen, sondern die Hersteller.

Im Kontext heißt das, ein Gerät erhält eine Prüfplakette von einem Sachverständigen, der das Mustergerät sieht und nicht das mit einer neuen Plakette zu versehen ist nicht. Welche

Software dieser Geldspieler zurzeit hat, bleibt für alle im Dunkeln. Wie die vorerwähnte neue Zulassungspraxis hier sichergestellte Anwendung erfährt ist mehr als fraglich-

GS können durchaus Nachträge zur Zulassung haben, eine Tatsache, die es vor Ort schwierig macht, das Gerät als ordnungsgemäß zu werten.

Sowohl die kommunale Steuerverwaltung als auch die Verbraucherschutzämter und die von der Automatenindustrie abhängigen Aufsteller konstatieren, dass die in § 13 festgeschriebene Kontrolleinrichtung zur unmittelbaren und zeitgerechten Auslesung entweder nicht vorhanden oder für sie nicht erreichbar ist.

Eine entsprechende Anfrage an die PTB ergab, dass diese Geräte dann nach § 7,4 SpielV aus dem Verkehr gezogen werden müssten. Dieser Sachverhalt wird von mir in den nächsten Tagen geprüft und gegebenenfalls als Verwaltungsakt (Anordnung) umgesetzt werden.

Ganz peripher drängt sich dazu immer mal wieder die Frage auf, wieso eigentlich der Aufsteller des Geräts die Steuerlast trägt und nicht der Spieler, und zwar analog zur Schachtel Zigaretten. Wäre ein Teil seines Einsatzes Steuer wäre diese Tatsache vielleicht ja auch die Sucht eindämmend. Aufgrund einfallsreicher technischer Möglichkeiten würde dies die Debatte beenden, was ist ein Einsatz und was ist geparktes Geld und sollte nie wirklich Einsatz werden. Schließlich findet sich meines Wissens in der Präambel zum VergnügungssteuerG auch ein entsprechender Hinweis auf die Eindämmung der Spielsucht durch entsprechende Besteuerung.

Das mit den zusätzlichen Gewinnen (geldwerter Vorteil, die Juristen sind an dieser Stelle sehr kreativ) am Geldspielgerät ist immer noch möglich. Spiele wie Big Cash, Goldnuss oder Gutscheine in Zeitungen sind immer noch en vogue. Die beiden ersten sind besonders perfide, da zunächst einmal, wo auch immer, online ein Zugangscodes zu erwerben ist. Hier ist der JuSch nicht gewährleistet und der Beginn eines Suchtproblems nicht von der Hand zu weisen. Der Gewinn wird dann über eine Freischaltung am Geldspieler ausgezahlt.

Für uns in Hamburg ist der § 9 Abs. 2 SpielV insoweit eindeutig, dass es am Geldspielgerät keinerlei wie auch immer geartete Zusätze geben darf. Der Absatz 2 ist für diesen Zweck und zur Klarstellung entstanden, die Bundesratdrucksache ist insoweit eindeutig. Auch wenn es bereits anders lautende Gerichtsurteile gibt, wird – wenn nötig – erneut eine BVG-Entscheidung eingeholt werden müssen.

Von Spielhallenaufsichten, die sich ratsuchend an die Behörde wenden, ist zu hören, dass seitens der Betreiber angeordnet wird, mit allen Mitteln zu animieren, damit sämtliche Kohle verspielt wird (Sorge um den Spieler). Außer dem Rat, den Arbeitgeber zu wechseln, bleibt der Verwaltung keine Möglichkeit, da aus Angst keine Zeugenaussage gemacht wird.

Auch dieses stelle ich kommentarlos in den Raum

Ein Geldspielgerät soll ein abgeschlossenes System sein, dessen Tun in der Bauart festgelegt ist. Von außen ist nach Maßgabe des Ordnungsgebers in dieses Tun nicht einzugreifen oder es zu verändern. Wie diese Tatsache sichergestellt wird, wenn diese Geräte vernetzt sind, ist mir irgendwie schleierhaft. Angaben von Betreibern sind diesbezüglich eindeutig. Man kann wie auch schon vor der Novellierung der SpielV!!!!!!!

Kürzlich ging eine Meldung ein, wonach externe Festplatten in Umlauf sind, um Punkte aufzubuchen, die dann in Geld umgewandelt und ausgezahlt werden. Darum solle der Update-Slot verschlossen werden.

Hätte ein Gerät mit dieser Möglichkeit überhaupt zugelassen werden dürfen?? Ist diese Möglichkeit ansonsten zugunsten der Gerätehersteller oder wofür ist die sonst?? Und wieso ist das so leicht

Schließen Sie selbst

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass immer noch versucht wird, die in der SpielV, und zwar historisch gewachsen, geregelten Tatbestände umgangen werden. Leidtragende sind Spielsüchtige und deren Familien, aber auch Mitarbeiter in den Spielhallen sowie zunehmend Jugendliche.

Sie alle werden die Einhaltung der SpielV nur mit Hilfe (?) durchsetzen können. Inwieweit auch der Ordnungsgeber noch zur Nachbesserung gefordert ist, vermag ich nicht zu sagen.

Fakt ist, dass die Überwachungsbehörden ordnungsgemäße Zustände nicht gewährleisten können, da die Geräte fernauszulesen und zu dirigieren sind. Es ist unmöglich, Beweis in einem entsprechenden Verfahren zu führen und darum nur fair, den Verbrauchern dies so klar zu sagen.

Hier sind wirklich alle gefordert, Stellung zu beziehen.